

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

**Bund – Land – Landkreis –
Welche Regeln gelten aktuell im Landkreis Mühldorf a. Inn?**

Bundesnotbremse, Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Allgemeinverfügung des Landkreises – was gilt wann? Der Bund hat im Infektionsschutzgesetz die Rahmenbedingungen unter anderem zur sogenannten Notbremse neu geregelt, den Ländern obliegt die konkrete Ausgestaltung. Die schärferen Maßnahmen in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung behalten ihre Gültigkeit, ebenso wie die weitergehenden verschärften Regelungen im Landkreis Mühldorf a. Inn, die in der Allgemeinverfügung vom 19. April festgelegt sind und nochmals verlängert wurden.

Es gelten unverändert folgende Regelungen im Landkreis entsprechend der Allgemeinverfügung:

- **Nächtliche Ausgangsperre** von **21.00 Uhr – 5.00 Uhr** (Hinweis: in ganz Bayern sind anders als in der bundesgesetzlichen Notbremse keine sportlichen Aktivitäten alleine bis 24 Uhr möglich)
- **Beschränkungen bei Versammlungen** unter freiem Himmel (Höchstdauer 45 Minuten, Mindestabstand von 2,50 m, ortsfest)
- **Beschränkungen bei Gottesdiensten** und religiösen Zusammenkünften (u.a. Abstand 2,5m, kein Gesang, Höchstdauer 45 Minuten)
- **Besuchs-, Test-, Maskenregelungen bei stationären und ambulanten Einrichtungen der medizinischer, pflegerischer, REHA-Einrichtungen**
- **Tägliche Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern** bei Teilnahme am Präsenzunterricht, an Präsenzphasen des Wechselunterrichts, Notbetreuung und Mittagsbetreuung
- **Maskenpflicht und Alkoholverbot an den bekannt gemachten öffentlichen Plätzen im Landkreis**

- **Maskenpflicht auf öffentlichen Spielplätzen** für Personen ab 15 Jahren
- **NEU mit Wirkung zum 3. Mai per Allgemeinverfügung des Landkreises vom 2. Mai.** Sportanlagen inkl. Bolzplätze können wieder öffnen, soweit auf der gesamten Anlage zu jeder Zeit (mit Ausnahme der direkten Sportausübung) ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Die Nutzung von Sportanlagen zur Ausübung von kontaktfreien Individualsportarten ist entsprechend der 12. BaylFSMV allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands grundsätzlich erlaubt. Außerdem ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport von Kindern unter 14 Jahren in Gruppen von bis zu 5 Personen erlaubt. Alle Infos zu den aktuellen Regelungen im Landkreis gibt es unter <https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>

[... hier wurde ein Teil, der Sportvereine nicht betrifft, entfernt...]

Landrat Max Heimerl zur aktuellen Corona-Lage: "Wir haben es gemeinsam geschafft, die 7-Tages-Inzidenz in den letzten 10 Tagen von über 340 auf gut 200 zu senken. Herzlichen Dank an alle, die sich konsequent an die Regelungen gehalten haben. Jetzt geht es darum, nicht zu früh aufzugeben und diesen Weg weiter fortzusetzen. Wir verlängern daher die Allgemeinverfügung des Landkreises nochmal um eine Woche. Mit Ausnahme der Sperrung der Sportstätten, die ab Montag mit Maskenpflicht (Ausnahme aktive sportliche Betätigung) wieder geöffnet sind. Wir brauchen noch deutlich niedrigere Infektionen, um z.B. gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch die Schulen und Kitas wieder für mehr Kinder und Jugendliche öffnen zu können. Bitte helfen Sie mit!"

Pressestelle

Landkreis Mühldorf a. Inn